



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cummissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs  
d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

# Geschäftsbericht 2006

der Eidgenössischen Schiedskommission für die  
Verwertung von Urheberrechten und verwandten  
Schutzrechten



<b>Bericht</b>	
Von	Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
An	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Betreff	Geschäftsführung der ESchK im Jahre 2006
Datum	26. Februar 2007

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Zuständigkeit</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Personelles</b> .....	<b>4</b>
3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission .....	4
3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur .....	4
<b>4. Finanzen</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Tätigkeit</b> .....	<b>5</b>
5.1. Geschäftsentwicklung .....	5
5.2. Rechtsprechung .....	6
<b>6. Weiteres</b> .....	<b>7</b>
6.1. Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen .....	7
6.2. 'Corporate Design Bund' und Homepage ESchK .....	8
<b>7. Ausblick</b> .....	<b>8</b>
7.1. Neuer Instanzenweg .....	8
7.2. Gesamterneuerungswahlen 2007 .....	9
7.3. Revision Urheberrechtsgesetz .....	9
7.4. Standort der Kommission .....	10
<b>8. Schlussbemerkung</b> .....	<b>10</b>

**Anhänge:**

- Anhang 1: Liste der Kommissionsmitglieder
- Anhang 2: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2006
- Anhang 3: Übersicht über die 2006 geprüften Tarife

### 1. Allgemeines

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) hat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, dem die administrative Aufsicht über die Schiedskommission obliegt<sup>1</sup>, gestützt auf das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz / URG<sup>2</sup>) alljährlich Bericht über ihre Geschäftsführung<sup>3</sup> zu erstatten. Hiermit wird dem EJPD der Bericht für das Geschäftsjahr 2006 unterbreitet:

### 2. Zuständigkeit

Die vier Urheberrechtsgesellschaften SUIISA, ProLitteris, Suissimage und Société suisse des auteurs sowie die für die verwandten Schutzrechte zuständige Swissperform verfügen für ihre Tätigkeit über eine vom Institut für Geistiges Eigentum erteilte Konzession. Diese verpflichtet sie dazu, mit den betroffenen Nutzerorganisationen Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten – soweit die in diesen Tarifen geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterliegen – auszuhandeln und diese mindestens sieben Monate vor dem vorgesehenen Inkrafttreten der Schiedskommission vorzulegen<sup>4</sup>. Es ist Aufgabe der Schiedskommission diese Tarife auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die erforderlichen Voraussetzungen<sup>5</sup> erfüllt sind, werden die Tarife für eine bestimmte Zeitdauer (regelmässig zwischen 1 bis 5 Jahren) genehmigt.

### 3. Personelles

#### 3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission

Im Berichtsjahr ist es zu keiner personellen Änderung in der Zusammensetzung der Kommission<sup>6</sup> gekommen. Allerdings haben zwei Organisationen mitgeteilt, dass die von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder nicht mehr bei ihnen tätig bzw. in den Ruhestand getreten sind. Diese formell noch nicht zurückgetretenen Personen können daher im letzten Jahr ihrer Amtsperiode nicht mehr in eine Spruchkammer berufen werden.

#### 3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Das EJPD unterstützt die Schiedskommission in personeller und finanzieller Hinsicht, in dem ein Sekretariat, die Büroräumlichkeiten sowie Informatik- und weitere Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Personell besteht das Sekretariat aus dem juristischen Sekretär sowie einer neuen Mitarbeiterin, welche ihr Teilzeit-Pensum anfangs Februar aufgenommen hat. Mit der erfolgten Wiederbesetzung dieser Stelle hat das Departement erneut eine erhebliche

---

<sup>1</sup> Art. 58 Abs. 1 URG.

<sup>2</sup> SR 231.1.

<sup>3</sup> Art. 58 Abs. 2 URG.

<sup>4</sup> Art. 40 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 URG; Art. 9 URV.

<sup>5</sup> Art. 59 f. URG.

<sup>6</sup> Vgl. *Anhang 1*: Liste der Kommissionsmitglieder.

Stellenkürzung vorgenommen, weshalb gerade im administrativen Bereich gewisse Verzögerungen nicht vermieden werden konnten.

Bei der vom EJPD zur Verfügung gestellten Infrastruktur und Logistik (Räumlichkeiten, Ausstattung der Arbeitsplätze, Informatik usw.) kam es im Berichtsjahr zu keinen nennenswerten Änderungen.

### 4. Finanzen

Die Schiedskommission hat den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Geschäftsjahr Spruch- und Schreibgebühren von insgesamt Fr. 30'500.00 (Vorjahr: Fr. 26'500.00) sowie den Ersatz der Auslagen (Entschädigungen der nebenamtlichen Richter, Reisekosten usw.) von Fr. 51'150.25 (Vorjahr: Fr. 45'534.15) in Rechnung gestellt<sup>7</sup>. Der von der Schiedskommission eingenommene Totalbetrag beläuft sich somit auf insgesamt Fr. 81'650.25. Dieser Betrag übertrifft die für das Jahr 2006 veranschlagten Einnahmen von Fr. 60'000.00 in erheblichem Mass. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Teil dieser Einnahmen ganz oder zumindest teilweise auf im Vorjahr geprüfte Tarife entfällt, da in diesen Genehmigungsverfahren erst im Berichtsjahr Rechnung gestellt werden konnte. Den Verwertungsgesellschaften wurden somit nicht nur die Auslagen der Schiedskommission von Fr. 51'150.25, sondern mit den Spruch- und Schreibgebühren auch ein Anteil an den Sekretariatskosten in Rechnung gestellt.

### 5. Tätigkeit

#### 5.1. Geschäftsentwicklung

Mit einer ganztägigen Sitzung im Januar 2006 setzte die zuständige Spruchkammer die Überprüfung des Gemeinsamen Tarifs 4d<sup>8</sup> fort und genehmigte diesen Tarif schliesslich mit einigen Änderungen. Dies führte in der Folge zu einem Wiedererwägungsgesuch eines betroffenen Nutzerverbandes, welches von der Spruchkammer ohne Verzug zu behandeln war. Gleichzeitig mussten in der gleichen Sache die schriftliche Begründung sowie zuhanden des Bundesgerichts eine Vernehmlassung zum Gesuch um aufschiebende Wirkung bzw. zur eingereichten Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgefasst werden. Ausserdem löste dieser sogenannte 'MP3-Player-Entscheid' ein ausserordentliches mediales Echo aus und eine Konsumentenschutzorganisation sah sich gar veranlasst, in dieser Sache unmittelbar an den Departementsvorsteher zu gelangen. Dieser verwies in seiner Antwort auf die Gewaltentrennung und den ordentlicher Weise zu beschreitenden Rechtsweg. Dies entspricht denn auch dem Umstand, dass die Schiedskommission in ihrer richterlichen Tätigkeit unabhängig von der Bundesverwaltung handelt und ihre Mitglieder nicht weisungsgebunden sind<sup>9</sup>.

---

<sup>7</sup> Vgl. *Anhang 2*: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2006.

<sup>8</sup> GT 4d (Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Mikrochips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten).

<sup>9</sup> Art. 55 Abs. 3 URG.

Bereits im Rahmen des letzten Geschäftsberichtes haben wir darauf hingewiesen, dass ein derartig komplexes und umfangreiches Verfahren wie dasjenige betreffend den GT 4d an die nebenamtlich tätige Präsidentin und die Mitglieder der Spruchkammer hohe Anforderungen stellt und auch das Sekretariat ausserordentlich belastet.

Zu Beginn des Berichtsjahres musste aber auch die schriftliche Begründung für den im Vorjahr nicht genehmigten Gemeinsamen Tarif 2b<sup>10</sup> verfasst werden. Zur Vermeidung eines tariflosen Zustandes legten die Verwertungsgesellschaften diesbezüglich eine Übergangsregelung vor, welche nach erfolgter Überprüfung von der Schiedskommission im Februar genehmigt wurde. Auch gegen diesen Beschluss wurde beim Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht und die Schiedskommission vom Bundesgericht zur Vernehmlassung eingeladen.

Ausserdem legten die fünf zugelassenen Verwertungsgesellschaften insgesamt 18 Tarife zur Genehmigung beziehungsweise zur Verlängerung vor<sup>11</sup>, die allesamt im Berichtsjahr zu prüfen waren. Für die Prüfung des umstrittenen Gemeinsamen Tarifs 2a<sup>12</sup> war eine Sitzung erforderlich, während sich die zuständigen Verwertungsgesellschaften in den restlichen Tarifen mit ihren Verhandlungspartnern und -partnerinnen einigen konnten, was die Genehmigung oder Verlängerung dieser Tarife in Zirkularverfahren erlaubte.

### 5.2. Rechtsprechung

Im Rahmen der Überprüfung des GT 4d (Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Mikrochips oder Harddisks in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten) anfangs des Berichtsjahres bestätigte die Schiedskommission ihre Auffassung, dass sowohl für die Speicherchips (Memory Flashes) wie auch für die Festplatten (Harddisks) in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten das geltende Urheberrechtsgesetz eine genügende gesetzliche Grundlage<sup>13</sup> für eine entsprechende Leerträgervergütung für die Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten bietet. Im gleichen Beschluss hielt sie auch fest, dass die Konsumentenschutzorganisationen in Tarifverfahren keine massgebenden Nutzerverbände im Sinne des Urheberrechtsgesetzes<sup>14</sup> sind und schloss diese vom Genehmigungsverfahren aus. Gestützt auf die anschliessend durchgeführte Angemessenheitsprüfung konnte sie den umstrittenen Tarif – wenn auch mit leicht niedrigeren Vergütungsansätzen – genehmigen. Auf ein Gesuch um Wiedererwägung dieses Entscheids trat die Schiedskommission nicht ein. Allerdings bestätigte das Bundesgericht die Gewährung der aufschiebenden Wirkung, die vorgängig bereits einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das den Parteien eröffnete Beschlussdispositiv zuerkannt wurde, so dass der GT 4d bis auf weiteres nicht anwendbar ist. Ein Entscheid des Bundesgerichts in der Hauptsache steht gegenwärtig noch aus.

---

<sup>10</sup> GT 2b (Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels Streaming über IP-basierte Netze).

<sup>11</sup> Vgl. Anhang 3.

<sup>12</sup> GT 2a (Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels Umsetzer).

<sup>13</sup> Art. 20 Abs. 3 URG.

<sup>14</sup> Art. 46 Abs. 2 URG.

Bei der mit Verwaltungsgerichtbeschwerde ans Bundesgericht weitergezogenen Übergangsregelung betreffend GT 2b<sup>15</sup> wurden angebliche Verfahrensfehler durch die Schiedskommission wie insbesondere die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt. Mit Entscheid vom 8. September 2006 verneinte das Bundesgericht die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin und trat auf die Beschwerde nicht ein. Damit ist die von der Schiedskommission genehmigte Übergangsregelung in Rechtskraft erwachsen. Im Weiteren bestätigte die ESchK im Rahmen der Genehmigung des GT 2a grundsätzlich das gemäss ständiger Praxis bei der Berechnung der Vergütung anwendbare Bruttoprinzip, schloss aber nicht aus, dieses insbesondere im Zusammenhang mit den sogenannten Set-Top-Boxen zu überprüfen.

Im Übrigen werden die Kommissionsentscheide aus dem Berichtsjahr integral auf der Webseite der Kommission<sup>16</sup> veröffentlicht. Der Beschluss der Schiedskommission betreffend die Audio- und audiovisuellen Geräte sowie der Entscheid des Bundesgerichts betreffend 'Streaming' über IP-basierte Netze wurden ausserdem in der Zeitschrift sic! für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht auszugsweise veröffentlicht<sup>17</sup>.

## 6. Weiteres

### 6.1. Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen

Im Rahmen der Verwaltungsreform 2005-2007 wurden die bestehenden ausserparlamentarischen Kommissionen überprüft mit dem Ziel, den heutigen Bestand um 30 Prozent zu senken. Neu soll zudem eine Teilrevision des RVOG<sup>18</sup> grundlegende Bestimmungen über ausserparlamentarischen Kommissionen schaffen. Die vorgesehene gesetzliche Regelung sieht Bestimmungen über den Zweck sowie die Voraussetzung zur Bildung oder Einsetzung solcher Kommissionen vor. Verankert werden soll auch die Pflicht zur periodischen Überprüfung der Kommissionen auf ihre Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammenlegung sowie eine Offenlegung der Interessenbindungen und der Entschädigungen. Dies soll letztlich zu einer dauernden Straffung des Kommissionswesens und zu vermehrter Transparenz beitragen.

Da die Schiedskommission als ausserparlamentarische Kommission gilt, wurde sie ebenfalls in die im Berichtsjahr als Querschnittprojekt der Bundesverwaltungsreform vorgenommene Überprüfung einbezogen. Angesichts der wichtigen fachlichen Aufgaben, welche die ESchK erfüllt und der Tatsache, dass es sich bei ihr um eine Behördenkommission mit richterlichen Entscheidungskompetenzen handelt, wurde der Präsidentin vom EJPD mitgeteilt, dass die ESchK von dieser Überprüfung nicht betroffen ist. Die Schiedskommission wird somit auch in der kommenden Amtsperiode 2007-2011 ihre gewohnte Tätigkeit fortsetzen können.

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch den Geschäftsbericht 2005.

<sup>16</sup> [www.eschk.ch](http://www.eschk.ch).

<sup>17</sup> GT 4d in sic!1/2007 bzw. GT 2b in sic!4/2007.

<sup>18</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997.

### 6.2. 'Corporate Design Bund' und Homepage ESchK

Nachdem der Bundesrat beschlossen hat, das Erscheinungsbild des Bundes neu zu regeln und insbesondere zu vereinheitlichen, wurde das sogenannte 'Corporate Design Bund' im Wesentlichen im vergangenen Jahr umgesetzt. Damit treten die Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft inskünftig mit einem einheitlichen Logo bestehend aus dem Schweizer Wappen und dem Schriftzug 'Schweizerische Eidgenossenschaft' in den vier Landessprachen auf. Dies betrifft sowohl die Beschriftung wie auch die elektronischen und gedruckten Produkte.

Hinsichtlich der Umsetzung des 'CD Bund' gilt für die ausserparlamentarischen Kommissionen ein Moratorium bis das endgültige Ergebnis der vorne erwähnten Bundesverwaltungsreform vorliegt. Dies dürfte voraussichtlich Ende 2007 der Fall sein. Nach den erhaltenen Auskünften unterliegt auch die ESchK trotz der Zusage ihres Weiterbestehens offenbar weiterhin diesem Moratorium. Das Erscheinungsbild der ESchK wird somit grundsätzlich erst zu einem späteren Zeitpunkt angepasst. Ausgenommen davon sind allerdings die Homepage, die bereits überarbeitet worden ist sowie allenfalls weitere Vorlagen, die ohnehin neu gestaltet werden müssen.

## 7. Ausblick

### 7.1. Neuer Instanzenweg

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht<sup>19</sup> in Kraft getreten. Das Bundesverwaltungsgericht hat auf diesen Zeitpunkt hin seine Tätigkeit aufgenommen.

Damit ändert sich auch der Rechtsweg hinsichtlich der Beschlüsse unserer Kommission. Konnten diese bis anhin unmittelbar beim Bundesgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden, muss neu beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden<sup>20</sup>. Beschwerden gegen Verfügungen der ESchK haben aufschiebende Wirkung, wenn dies der Instruktionsrichter von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei anordnet<sup>21</sup>. Werden die Entscheide der ESchK beim Bundesverwaltungsgericht angefochten und anschliessend ans Bundesgericht weitergezogen, führt dies letztlich zu einer Verlängerung des Instanzenwegs. Zudem steht dem Bundesverwaltungsgericht gegenüber dem Bundesgericht eine erweiterte Kognition bei der Überprüfung der Beschlüsse der Schiedskommission zu<sup>22</sup>.

Die gegen Ende des Berichtsjahres ergangenen Entscheide der Schiedskommission können gestützt auf eine Übergangsbestimmung<sup>23</sup> nach bisherigem Recht unmittelbar beim Bundesgericht angefochten werden.

---

<sup>19</sup> Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG).

<sup>20</sup> Vgl. den geänderten Art. 74 Abs. 1 URG (AS 2006, 2237).

<sup>21</sup> Art. 74 Abs. 2 URG (neue Fassung).

<sup>22</sup> Art. 44 VGG.

<sup>23</sup> Art. 51 Abs. 1 VGG.



### 7.2. Gesamterneuerungswahlen 2007

Ende 2007 läuft die gegenwärtige Amtsperiode der Mitglieder der Schiedskommission aus. Im Laufe des Jahres werden somit die Verwertungsgesellschaften und die massgebenden Nutzerverbände ersucht, zuhanden des Bundesrates ihre Wahlvorschläge vorzulegen.

Da die Schiedskommission ein relativ grosses Gremium ist<sup>24</sup> und die Entscheide ausschliesslich in Spruchkammern mit fünf Mitgliedern (Präsidentin, zwei neutrale und je ein von den Verwertungsgesellschaften und ein von den Nutzerverbänden vorgeschlagenes Mitglied)<sup>25</sup> gefällt werden, kann es vorkommen, dass einzelne Mitglieder während der gesamten Amtsperiode nie in eine Spruchkammer berufen werden. Dies ist vor allem der Fall, wenn der Tarif, für den sie grundsätzlich in der Schiedskommission Einsitz genommen haben, auf Grund seiner Gültigkeitsdauer während dieser Zeit nicht überprüft werden muss. Dies mag allenfalls für das betroffene Mitglied eine unbefriedigende Situation sein, hat aber in der Praxis kaum negative Auswirkungen, da damit auch kein grösserer administrativer oder finanzieller Aufwand verbunden ist.

Da die Zusammensetzung der Schiedskommission aber ohnehin bei jeder Neuwahl überprüft werden muss, ist nicht auszuschliessen, dass in diesem Zusammenhang auch zu klären ist, ob die Kommission nicht verkleinert werden kann. Dies dürfte vor allem für die Nutzerverbände zutreffen, die ja ohnehin mehr Mitglieder stellen als die Verwertungsgesellschaften. Für eine solche Verkleinerung spricht auch, dass auf Nutzerseite in den letzten Jahren eine gewisse Konzentration feststellbar war und sich die Gewichtung innerhalb bestimmter Nutzungsbereiche etwas verschoben hat. Allerdings sind mit dem Internet und den digitalen Nutzungen auch neue Bereiche und damit auch weitere Tarife dazu gekommen.

### 7.3. Revision Urheberrechtsgesetz

Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes hat der Ständerat am 19. Dezember 2006 dem Vorschlag des Bundesrates zur Errichtung einer Fachstelle zugestimmt, welche die Auswirkungen des vorgesehenen Schutzes von technischen Massnahmen auf die gesetzlich geregelten Schranken des Urheberrechts beobachten und darüber Bericht erstatten soll<sup>26</sup>. Vorbehältlich einer Zustimmung des Nationalrates zu dieser Regelung wird zu prüfen sein, ob diese Aufgabe allenfalls durch das Sekretariat der Schiedskommission übernommen werden kann.

---

<sup>24</sup> Vgl. vorne Fn 6.

<sup>25</sup> Art. 57 Abs. 1 URG.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 39b (neu) des Entwurfs zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und über die Änderung des Urheberrechtsgesetzes (BBl 2006, 3447 ff.).

### Standort der Kommission

Wir haben im letzten Geschäftsbericht darüber informiert, dass das Institut für Geistiges Eigentum, das sich im gleichen Gebäude wie die Schiedskommission befindet, im Frühling 2007 neue Räumlichkeiten beziehen wird. Eigentlich war geplant, dass sich das Sekretariat der Schiedskommission am neuen Standort beim IGE einmieten wird. Dieses Vorhaben liess sich aber vor allem aus technischen Gründen sowie aus finanziellen Überlegungen nicht realisieren. Da das Sekretariat der ESchK aber nicht am bisherigen Standort bleiben kann, wird es in der ersten Jahreshälfte 2007 voraussichtlich in einem anderen Gebäude der Bundesverwaltung untergebracht werden. Wo inskünftig die Sitzungen der Schiedskommission stattfinden, wird zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt.

### 8. Schlussbemerkung

Das Berichtsjahr war für die Schiedskommission und deren Sekretariat ein äusserst turbulentes Jahr. Begonnen hat es mit einem komplexen, umfangreichen Tarifverfahren mit auf beiden Seiten stark verhärteten Fronten, wobei die Parteien letztlich eine abschliessende Klärung der offen stehenden Rechtsfragen durch das Bundesgericht wünschten. Während die weiteren Tarifverfahren sich im Rahmen des Üblichen bewegten, wurde im Zusammenhang mit der Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen eine gewisse Unsicherheit im Umfeld der Kommission spürbar. Auch der Umstand, dass die Frage des künftigen Standortes des Sekretariates letztlich nicht auf Grund sachlicher, sondern eher gestützt auf technische Argumente entschieden wurde, vermag nicht ganz zu befriedigen.

Es bleibt der Wunsch, dass sich die Wogen etwas glätten und der Standortwechsel, aber auch die Gesamterneuerungswahlen und der Wechsel der Beschwerdeinstanz reibungslos von statten gehen.

Eidg. Schiedskommission für die  
Verwertung von Urheberrechten und  
verwandten Schutzrechten  
Die Präsidentin:

D. Wüthrich-Meyer

**Anhang 1:** Liste der Kommissionsmitglieder

**Anhang 2:** Übersicht über die Tarifabrechnungen 2006

**Anhang 3:** Übersicht über die 2006 geprüften Tarife

## **Mitglieder der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Amtsperiode 2004-2007)**

### **Präsidentin:**

- Wüthrich-Meyer Danièle, Oberrichterin, Nidau

### **Beisitzende Mitglieder:**

- Baumann Martin, Kantonsrichter, Nesslau (Vizepräsident)
- Hunziker Schnider Laura, Dr.iur., Oberrichterin, Zürich

### **Ersatz der beisitzenden Mitglieder:**

- Tissot Nathalie, dr en droit, professeur, La Chaux-de-Fonds
- Graber Christoph Beat, Prof. Dr.iur., Bern

### **Vertreter und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften:**

- Egloff Willi, Dr.iur., Fürsprecher, Bern
- La Spada Anne-Virginie, dr en droit, avocate, Carouge
- Rentsch Rudolf A., Rechtsanwalt, Meilen
- Streuli-Youssef Magda, Dr.iur, Rechtsanwältin, Küsnacht
- Troller Kamen, dr en droit, avocat, Vérenaz
- Vouilloz François, avocat et notaire, Sion
- Widmer Pierre, dr en droit, professeur, Bern

### **Vertreter und Vertreterinnen der Nutzerverbände:**

- Bolla-Vincenz Claudia, Dr.iur., Fürsprecherin, Ittigen
- Cherpillod Ivan, dr en droit, professeur, Territet
- Diserens Dominique, dr en droit, Lausanne
- Frei Peter, lic.oec., Winterthur
- Giezendanner-Feller Helene, Rechtsanwältin, Rüslikon
- Gutknecht Hansjörg, Bücherexperte, Weesen
- Heinzelmann Wilfried, Dr.iur., Rechtsanwalt, Winterthur
- Isler Rudolf, Geschäftsführer, Zollikon
- Lang Katarina, eidg. dipl. Gymnastiklehrerin, Zollikerberg
- Ludi Rieder Dominique, publicitaire, Veyras
- (Lutz Sigisbert, Generalsekretär, Herrenschwanden)
- (Magada Aldo, directeur général, Saint-Prex)
- Mosimann Peter, Dr. iur, Advokat, Binningen
- Niggli Christina, Rechtsanwältin, Zürich
- Pletscher Thomas, Jurist, Benglen
- Rohr Ursula, Geschäftsführerin, Unterlunkhofen (Rücktritt 2004)
- Schmid-Tschirren Christina, Dr.iur., Bern
- Siegrist Jürg, eidg. dipl. Werbeleiter, Basel
- Stucki Frederik, Direktor, Brugg BE
- Wagner Eichin Martina, Rechtsanwältin, Sellenbüren-Stallikon
- Willi Thomas, Dr.iur., Rechtsanwalt und Notar, Emmenbrücke

### **Kommissionssekretär:**

- Andreas Stebler, Fürsprecher, Bern

## Geschäftsbericht 2006 der ESchK

## Übersicht über Tarifa abrechnungen

Tarif	Eingabe vom	Antragstellerinnen	V/Z <sup>1</sup>	Beschluss vom	Genehmigt bis	Auslagen <sup>2</sup>	Gebühren	Total I
<b>2005 geprüft und 2006 abgerechnet:</b>								
GT 2b	30.06.2005	SI, PL, SSA, SUIISA, SwP <sup>3</sup>	V	28.11.2005	nicht genehmigt	4'528.75	2'000.00	6'528.75
<b>2006 geprüft und abgerechnet:</b>								
GT 1	30.06.2006	SI, PL, SSA, SUIISA, SwP	Z	07.12.2006	31.12.2011	2'356.65	1'800.00	4'156.65
GT 2b	20.12.2005	SI, PL, SSA, SUIISA, SwP	Z	24.02.2006	31.12.2007	1'143.60	1'200.00	2'343.60
GT 3a	23.05.2006	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	23.10.2006	31.12.2007	2'200.60	1'400.00	3'600.60
GT 3b	14.07.2006	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	04.12.2006	31.12.2007	2'182.15	1'300.00	3'482.15
GT 4d (nicht rechtskräftig)	30.09.2005	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	V	17.01.2006	31.12.2007	9'566.15	3'600.00	13'166.15
GT 6a	29.06.2006	PL, SSA, SUIISA, SI, SwP	Z	26.10.2006	31.12.2011	2'035.65	1'500.00	3'535.65
GT 8	06.07.2006	Pro Litteris, SSA	Z	04.12.2006	31.12.2011	2'449.25	1'600.00	4'049.25
GT 9	07.07.2006	PL, SSA, SUIISA, SI, SwP	Z	04.12.2006	31.12.2011	2'452.70	1'600.00	4'052.70
Tarif A	30.05.2006	SUIISA	Z	23.10.2006	31.12.2007	1'895.55	1'200.00	3'095.55
Tarif A (Radio)	29.05.2006	Swissperform	Z	19.09.2006	31.12.2007	1'972.75	1'200.00	3'172.75
GT Hb	24.05.2006	SUIISA, Swissperform	Z	24.10.2006	31.12.2007	2'207.15	1'400.00	3'607.15
GT K	23.06.2006	SUIISA, Swissperform	Z	27.11.2006	31.12.2007	2'055.20	1'400.00	3'455.20
Tarif PA	16.06.2006	SUIISA	Z	26.09.2006	31.12.2011	1'887.20	1'400.00	3'287.20
Tarif PI	29.06.2006	SUIISA	Z	26.10.2006	31.12.2007/08	1'993.60	1'400.00	3'393.60
Tarif PN	22.05.2006	SUIISA	Z	19.09.2006	31.12.2007	2'007.35	1'200.00	3'207.35
Tarif VI	29.06.2006	SUIISA	Z	29.09.2006	31.12.2008	1'880.40	1'400.00	3'280.40
Tarif VM	30.06.2006	SUIISA	Z	26.10.2006	31.12.2007/08	2'265.35	1'500.00	3'765.35
Tarif W	30.05.2006	SUIISA	Z	23.10.2006	31.12.2007	1'853.10	1'200.00	3'053.10
GT Z	24.05.2006	SUIISA, Swissperform	Z	24.10.2006	31.12.2007	2'217.10	1'200.00	3'417.10
<b>2006 geprüft, noch nicht abgerechnet:</b>								
GT 2a	07.07.2006	SI, PL, SSA, SUIISA, SwP	V	13.11.2006	31.12.2007			
						-	-	-
<b>Total II</b>						<b>51'150.25</b>	<b>30'500.00</b>	<b>81'650.25</b>

<sup>1</sup> Mündliche Verhandlung (V) bzw. Zirkularbeschluss (Z).

<sup>2</sup> Auslagen, die den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr in Rechnung gestellt worden sind.

<sup>3</sup> PL = ProLitteris, SSA = Société suisse des auteurs, SI = Suissimage, SwP = Swissperform.

## Geschäftsbericht 2006 der ESchK

Übersicht über die im Jahr 2006 von der ESchK behandelten Tarife sowie die beteiligten Verwertungsgesellschaften:

- *Gemeinsamer Tarif 1* (Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen) vom 7. Dezember 2006 (Suissimage, ProLitteris, SSA, SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 2a* (Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels Umsetzer) vom 13. November 2006 (Suissimage, ProLitteris, SSA, SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 2b* (Übergangsregelung betr. Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels Streaming über IP-basierte Netze) vom 24. Februar 2006 (Suissimage, ProLitteris, SSA, SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) vom 23. Oktober 2006 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 3b* (Hintergrund-Unterhaltung in Bahnen, Flugzeugen, Reiseautos, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäften, Schiffen) vom 4. Dezember 2006 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4d* (Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Mikrochips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeäten) vom 17. Januar 2006 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 6a* (Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken) vom 26. Oktober 2006 (ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 8* (Vervielfältigen von Werken mittels Reprographie-Verfahren) vom 4. Dezember 2006 (ProLitteris, SSA);
- *Gemeinsamer Tarif 9* (Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken) vom 4. Dezember 2006 (ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage, Swissperform);
- *Tarif A* (Sendungen der SRG SSR idée suisse [ohne Werbesendungen]) vom 23. Oktober 2006 (SUISA);
- *Tarif A Radio* (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sende zwecken im Radio) vom 19. September 2006 (Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) vom 24. Oktober 2006 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif K* (Konzerte und konzertähnliche Darbietungen) vom 27. November 2006 (SUISA, Swissperform);
- *Tarif PA* (Herstellung von Musikdosen [Musikspielwerken]) vom 26. September 2006 (SUISA);
- *Tarif PI* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden [ohne Musikdosen]) vom 26. Oktober 2006 (SUISA);
- *Tarif PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) vom 19. September 2006 (SUISA);

- *Tarif VI* (Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die ans Publikum abgegeben werden) vom 26. September 2006 (SUISA);
- *Tarif VM* (Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die zur Hauptsache Musikfilme enthalten und dem Publikum abgegeben werden [Musik-DVD's]) vom 26. Oktober 2006 (SUISA);
- *Tarif W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) vom 23. Oktober 2006 (SUISA);
- *Gemeinsamer Tarif Z* (Zirkus) vom 24. Oktober 2006 (SUISA, Swissperform)